BESCHLUSS Nr. 1/2004

DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN VETERINÄRAUSSCHUSSES

vom 28. April 2004

zur Änderung der Anlage 5 von Anhang 11 des Abkommens

(2004/480/EG)

DER AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „Agrarabkommen“ genannt), insbesondere auf Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Agrarabkommen ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

(2) Anhang 11 Anlage 5 Kapitel 1 Abschnitt III des Agrarabkommens ist um das Muster einer Veterinärbescheinigung für den Grenzweidegang zu ergänzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang 11 Anlage 5 Kapitel 1 Abschnitt III des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den beiden Vorsitzenden des Ausschusses oder anderen Personen, die befugt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln, unterzeichnet.

Er tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die letzte Unterschrift geleistet wird.

Unterzeichnet in Bern am 28. April 2004.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Der Leiter der Delegation

Hans WYSS

Unterzeichnet in Brüssel am 27. April 2004.

Für die Europäische Kommission
Der Leiter der Delegation

Alejandro CHECCHI LANG

ANHANG

„III. Handelsvorschriften für Tiere, die zum Grenzweidegang bestimmt sind

1. Definitionen:

   – Weidegang: das Treiben von Tieren auf einen Gebietsstreifen von 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und der Schweiz. In gerechtfertigten Sonderfällen können die jeweils zuständigen Behörden einen breiteren Gebietsstreifen diesseits und jenseits der Grenze zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft festlegen.

   – Tagesweidegang: Weidegang, bei dem die Tiere bei Tagesende wieder in ihren Herkunftsbetrieb im Mitgliedstaat oder in der Schweiz zurückgetrieben werden.

2. Für den Grenzweidegang zwischen Mitgliedstaaten und der Schweiz gelten sinngemäß die Bestimmungen der Entscheidung 2001/672/EG der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten (ABL. L 235 vom 4.9.2001, S. 23).

   Im Rahmen dieses Anhangs gilt Artikel 1 der Entscheidung 2001/672/EG jedoch vorbehaltlich folgender Anpassungen:

   – Die Zeitraumangabe „in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. Oktober“ wird durch „im Kalenderjahr“ ersetzt;

   – für die Schweiz sind die in Artikel 1 der Entscheidung 2001/672/EG genannten und in dem entsprechenden Anhang festgelegten Teilgebiete Folgende:

SCHWEIZ

KANTON ZÜRICH

KANTON BERN

KANTON LUZERN

KANTON URI

KANTON SCHWYZ

KANTON OBWALDEN

KANTON NIDWALDEN

KANTON GLARUS

KANTON ZUG

KANTON FREIBURG

KANTON SOLOTHURN

KANTON BASEL-STADT

KANTON BASEL-LAND

KANTON SCHAFFHAUSEN

KANTON APPENZELL AUSSERRHODEN

KANTON APPENZELL INNERRHODEN

KANTON ST. GALLEN

KANTON GRAUBÜNDEN

KANTON AARGAU

KANTON THURGAU

KANTON TESSIN

KANTON WAADT

KANTON VALAIS

KANTON NEUCHÂTEL

KANTON GENF

KANTON JURA

In Anwendung der Tierseuchenverordnung (Ordonnance sur les épizooties — OFE) vom 27. Juni 1995, zuletzt geändert am 9. April 2003 (RS 916.401), und insbesondere ihres Artikels 7 (Registrierung) sowie der Verordnung vom 18. August 1999 über die Tierverkehr-Datenbank, zuletzt geändert am 20. November 2002 (RS 916.404), und insbesondere ihres Artikels 2 (Inhalt der Datenbank) teilt die Schweiz jedem Weideplatz eine spezifische Registriernummer zu, die in der nationalen Datenbank für Rinder erfasst wird.

3. Beim Grenzweidegang zwischen Mitgliedstaaten und der Schweiz trifft der amtliche Tierarzt des Versandlandes folgende Maßnahmen:

   a) Er informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsortes (örtliches Veterinäramt) am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Ankunft der Tiere, über das informatisierte System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG über die Versendung der Tiere;

   b) er untersucht die vorschriftsgemäß gekennzeichneten Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung auf das Grenzweideland;

   c) er stellt nach dem Muster gemäß Nummer 11 eine Bescheinigung aus.

4. Der amtliche Tierarzt des Bestimmungslandes prüft unmittelbar nach der Ankunft der Tiere im Bestimmungsland, ob sie die Anforderungen dieses Anhangs erfüllen.

5. Die Tiere stehen während der gesamten Weidezeit unter zollamtlicher Kontrolle.

6. Der Tierhalter muss

   a) schriftlich erklären, dass er ebenso wie jeder andere Tierhalter in einem Mitgliedstaat oder der Schweiz alle Maßnahmen, die in Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs getroffen werden, sowie alle anderen auf lokaler Ebene eingeführten Maßnahmen anerkennt und berücksichtigt;

   b) die in Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kontrollkosten übernehmen;

   c) die von den amtlichen Stellen des Versandlandes oder des Bestimmungslandes vorgeschriebenen zollamtlichen oder tierärztlichen Kontrollen in jeder erdenklichen Weise unterstützen.

7. Bei der Rückkehr der Tiere am Ende oder vor Ablauf der Weidesaison trifft der für den Weideplatz zuständige amtliche Tierarzt folgende Maßnahmen:

   a) Er informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsortes (örtliches Veterinäramt) am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Ankunft der Tiere, über das informatisierte System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG über die Versendung der Tiere;

   b) er untersucht die vorschriftsgemäß gekennzeichneten Tiere innerhalb von 48 Stunden vor ihrer Verbringung vom Grenzweideland;

   c) er stellt nach dem Muster gemäß Nummer 12 eine Bescheinigung aus.

8. Bei Auftreten von Krankheiten treffen die zuständigen Veterinärbehörden in gemeinsamem Einvernehmen die geeigneten Maßnahmen.

   Die Behörden prüfen auch die Frage etwa anfallender Kosten. Erforderlichenfalls wird der Gemischte Veterinärausschuss befasst.

9. Abweichend von den Bestimmungen gemäß Nummern 1 bis 8 gilt im Falle des Tagesweidegangs zwischen Mitgliedstaaten und der Schweiz Folgendes:

   a) Die Tiere kommen nicht mit Tieren eines anderen Betriebes in Berührung;

   b) der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über jeglichen Kontakt zu Tieren anderer Betriebe zu unterrichten;

   c) die unter Nummer 11 festgelegte Gesundheitsbescheinigung ist den zuständigen Veterinärbehörden jedes Kalenderjahr bei der ersten Verbringung der betreffenden Tiere in einen Mitgliedstaat oder in die Schweiz vorzulegen. Sie ist den zuständigen Veterinärbehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen;

   d) die Bestimmungen gemäß Nummern 2 und 3 gelten nur für die erste Versendung der Tiere in einen Mitgliedstaat oder in die Schweiz in dem betreffenden Kalenderjahr;

   e) die Bestimmungen gemäß Nummer 7 finden keine Anwendung;

   f) der Halter der Tiere verpflichtet sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten.

10. Abweichend von der Gebührenregelung gemäß Anlage 5 Kapitel 3 Abschnitt VI Buchstabe D werden die für den Tagesweidegang zwischen den Mitgliedstaaten und der Schweiz vorgesehenen Gebühren nur einmal je Kalenderjahr erhoben.

11. Muster einer Gesundheitsbescheinigung für zum Grenzweidegang bestimmte Rinder

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG FÜR DEN GRENZWEIDEGANG[1] BZW. DEN TAGESWEIDEGANG VON RINDERN

Herkunftsland: Schweiz[1 4] oder Herkunftsmitgliedstaat[1]

.....

Bescheinigungs-Nr.[2]

Herkunftsregion: .....

Name und Anschrift des Versenders:.....

.....

Name und Anschrift des Herkunftsbetriebs:.....

.....

.....

Angaben zum Gesundheitszustand

Der Unterzeichnete bestätigt, dass jedes einzelne Tier in der nachstehend bezeichneten Sendung folgende Anforderungen erfüllt:

1. Es stammt aus einem Herkunftsbetrieb und einem Gebiet, die nach geltendem Gemeinschafts- bzw. nationalem Recht nicht wegen Vorliegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt sind;

2. sein Herkunftsbestand liegt in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat oder einem Teil ihres/seines Hoheitsgebiets,

   a) in dem ein mit der Entscheidung .../.../EG der Kommission und — im Falle der Schweiz — ein mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999 (Anhang 11 Anlage 2 Abschnitt I)[1] genehmigtes Überwachungsnetz eingerichtet wurde;

   b) der amtlich anerkannt leukose-, tuberkulose- und brucellosefrei ist;

3. es handelt sich um ein Zuchttier[1] bzw. Nutztier[1], das

   – nach vorliegenden Informationen in den letzten 30 Tagen bzw. — falls es weniger als 30 Tage alt ist — von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten wurde, in den während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier eingestellt wurde, es sei denn, es ist von den anderen Tieren im Betrieb vollständig abgesondert worden;

   – in den letzten 30 Tagen nicht mit Tieren in Berührung gekommen ist, deren Herden die Anforderungen von Nummer 2 nicht erfüllen.

Beschreibung der Tiersendung

Datum des Abtransports:.....

Gesamtzahl der Tiere: .....

Kennzeichnung des (der) Tiere(s):	
Nummer	Amtliche Kennzeichnung (Ohrmarke)
1.	.....
2.	.....
3.	.....
4.	.....
5.	.....
6.	.....
7.	.....
8.	.....
9.	.....
10.	.....
11.	.....
12.	.....
13.	.....
14.	.....
15.	.....

16.	.....
17.	.....
18.	.....
19.	.....
20.	.....
21.	.....
22.	.....
23.	.....
24.	.....
25.	.....
Erforderlichenfalls eine zusätzliche Liste beifügen, die ebenfalls vom amtlichen bzw. vom bevollmächtigten Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln ist[2].	

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (bei Transportstrecken von mehr als 50 km): ..

Transportmittel:…… Amtliches Kennzeichen: .....

Name und Anschrift des Empfängers (für den Weideplatz zuständige Person):.....

.....

Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der Schweiz bzw. im Bestimmungsmitgliedstaat[1] (diese Rubrik in Druckbuchstaben ausfüllen):

Weideort(e): .....

Registriernummer des Weideplatzes: .....

Bezirk/Kreis: .....

Postleitzahl:…… Mitgliedstaat: ..... bzw. Schweiz[1]

Datum der Auftriebs: .....

Voraussichtliches Datum des Abtriebs: .....

Nach vorschriftsgemäßer Untersuchung bestätigt der Unterzeichnete Folgendes:

1. Die vorstehend bezeichneten Tiere wurden in den 48 Stunden vor ihrer geplanten Versendung, namentlich am …… (Datum), untersucht und für frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden.

2. Der Herkunftsbetrieb und gegebenenfalls die zugelassene Sammelstelle sowie das Gebiet, in dem sie ansässig sind, sind nicht nach geltendem Gemeinschafts- bzw. nationalem Recht wegen Vorliegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt.

3. Alle Anforderungen der Richtlinie 64/432/CEE des Rates sind erfüllt.

4. Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien in Bezug auf IBR/IPV gemäß der Entscheidung 93/42/EWG der Kommission, deren Bestimmungen gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz von 21. Juni 1999 sinngemäß gelten.

5. Zum Zeitpunkt der Untersuchung waren die vorstehend bezeichneten Tiere transportfähig im Sinne der Richtlinie 91/628/EWG[3].

Bescheinigung[2]

Amtssiegel	Ort	Datum	Unterschrift[2]

Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten: .....

.....

Anschrift des unterzeichneten Tierarztes:.....

.....

Zusätzliche Informationen

1. Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

2. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der in der Schweiz bzw. im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführten Gesundheitskontrolle für die Dauer von 10 Tagen. Sie gilt im Falle des Tagesweidegangs für die gesamte Weidezeit.

3. Die obligatorischen Angaben in dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor dem Tag der voraussichtlichen Ankunft der Tiere im informatisierten System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG zu erfassen.

---

[1] Nichtzutreffendes streichen.

[2] Vom amtlichen Tierarzt des Herkunftsmitgliedstaates bzw. für die Schweiz von dem für die Ausfuhrkontrolle zuständigen Tierarzt auszufüllen.

[3] Diese Erklärung entbindet Transportunternehmer nicht von ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren.

[4] Für die Schweiz gemäß RO 2002 2147 sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz vom 21. Juni 1999.“

12. Muster einer Gesundheitsbescheinigung für vom Grenzweidegang zurückkehrende Rinder

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG für vom Grenzweidegang zurückkehrende RINDER (normale bzw. verfrühte Rückkehr)

Bescheinigungs-Nr.[1]
Nummer der Bezugsbescheinigung[2]

A) Beschreibung der Tiersendung

Datum des Abtransports:.....

Liste der Tiere bei verfrühter Rückkehr[3]

bzw.

Liste der in der Bezugsbescheinigung angegebenen Tiere[3 4]

Gesamtzahl der Tiere: .....

Kennzeichnung des (der) Tiere(s):	
Nummer	Amtliche Kennzeichnung (Ohrmarke)
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	

17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
Erforderlichenfalls eine zusätzliche Liste beifügen, die ebenfalls vom amtlichen oder bevollmächtigten Tierarzt zu unterzeichnen und abzustempeln ist[5].	

B) Bestimmungsort der Tiere

Anschrift des Bestimmungsbetriebs in der Schweiz bzw. im Bestimmungsmitgliedstaat[3] (diese Rubrik in Druckbuchstaben ausfüllen):

Name: .....

Straße: .....

Bezirk/Kreis: .....

Postleitzahl:……Mitgliedstaat:. ……..bzw. Schweiz[3]

C) Transportmittel

Zulassungsnummer des Transportunternehmers (bei Transportstrecken von mehr als 50 km): ..

Transportmittel:…… Amtliches Kennzeichen: .....

D) Angaben zum Gesundheitszustand

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bestätigt Folgendes:

1. Die vorstehend bezeichneten Tiere wurden am …… (Tag des Verladens der Tiere bzw. 48 Stunden vor ihrem Abtransport) untersucht und für frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit befunden.

2. Das Weideland, auf dem sich die Tiere aufgehalten haben, ist nicht nach geltendem Gemeinschafts- bzw. nationalem Recht wegen Vorliegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitig beschränkt, und während der Weidezeit ist kein Fall von Tuberkulose, Brucellose oder Leukose festgestellt worden.

Bescheinigung[5]

Amtssiegel	Ort	Datum	Unterschrift

Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten: .....

Zusätzliche Informationen

1. Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

2. Diese Bescheinigung gilt ab dem Tag der in der Schweiz oder im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführten Gesundheitskontrolle für die Dauer von 10 Tagen.

3. Die obligatorischen Angaben in dieser Bescheinigung sind am Tag der Ausstellung der Bescheinigung, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden vor dem Tag der voraussichtlichen Ankunft der Tiere im informatisierten System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG zu erfassen.

---

[1] Von der zuständigen Behörde zugeteilte Nummer.

[2] Nummer der für den Auftrieb erforderlichen Gesundheitsbescheinigung.

[3] Nicht Zutreffendes streichen.

[4] Falls Tiere noch während der Weidezeit aus gesundheitlichen Gründen in ihren Herkunftsbetrieb zurückbefördert werden und eine Gesundheitsbescheinigung mitführen, sind sie aus der ursprünglichen Liste zu streichen; die Liste ist in diesem Falle vom amtlichen Tierarzt abzuzeichnen.

[5] Vom amtlichen Tierarzt auszufüllen.“ “.